UMWELTAMT

Herr Hittler
Zimmer-Nr.: 312
Telefon: 07231 308-9321
Telefax: 07231 308-9656
E-Mail: Bernhard.Hittler
@enzkreis.de
Az.: 20-106.11

Pforzheim, 30.01.2017

Einschreiben
BayWa r.e. Wind GmbH
Herzog-Heinrich-Straße 13
80336 München

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks („Langenbrander Höhe / Hirschgarten) auf den Gemarkungen Schömberg-Langenbrand und Neuenbürg-Waldrennach

Sehr geehrter Herr Graf,
sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf verschiedene bereits erfolgte Vorab-Informationen und Besprechungen in der o.g. Angelegenheit sind wir gehalten, Ihnen im frühen Verfahrensstadium und deutlich vor Einreichung des Genehmigungsantrags bzw. vor dem(r) gemäß UVPG / BImSchG erforderlichen Scoping-Termin / Vorantragskonferenz folgende Hinweise über die in Baden-Württemberg anzuwendenden Bestimmungen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zukommen zu lassen:

Nach § 2 Abs. 1 und 2 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) vom 25.11.2014 (GBl. Nr. 21, S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. August 2015 (GBl. Nr. 17, S. 785), in Kraft getreten am 19. September 2015, *soll bei Vorhaben, für welche die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eines Planfeststellungsverfahrens besteht, bereits vor Antragstellung eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden. Der Vorhabenträger soll die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Hierbei kann er sich elektronischer Informationstechnologien bedienen. Zeigen die Äußerungen ein geringes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, insbesondere durch eine geringe Zahl von Äußerungen oder die Behandlung sachfremder Themen, kann der Vorhabenträger auf eine Erörterung verzichten. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung mitgeteilt werden. Für die Mitteilung gegenüber der Öffentlichkeit gelten die Ausführungen bzgl. elektronischer Informationstechnologien entsprechend. Die Erkenntnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung werden in das Zulassungsverfahren einbezogen. Die Kosten der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung trägt der Vorhabenträger.*

Nach § 25 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. Nr. 10, S. 324), in Kraft getreten am 27. Mai 2015, *wirkt die Behörde darauf hin*, was hiermit geschieht, *dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können*, *die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.* Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die vorgenannte Regelung des § 25 Abs. 3 LVwVfG unabhängig von einer UVP-Pflicht gilt und dass bei Windparks generell von einer nicht nur unwesentlichen Auswirkung auf Drittbetroffene auszugehen ist.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen in den Kapiteln 1.4 und 2 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012, Az.: 64-4583/404, worin die *Empfehlung an die Vorhabensträger* ausgesprochen wird, *von den vielfältigen Möglichkeiten einer Beteiligung der Öffentlichkeit auf freiwilliger Basis, unabhängig von der Art des Genehmigungsverfahrens, Gebrauch zu machen. Skepsis und Vorbehalte lassen sich viel leichter abbauen, wenn die Bürgerinnen und Bürger vor Ort direkt und unmittelbar in das Projekt mit einbezogen werden. Eine entscheidende Voraussetzung für den breiten gesellschaftlichen Konsens bei der Windenergienutzung und für eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung sei – ggf. auch unter Anwendung neuer methodischer Ansätze (z.B. Moderations- oder Meditationsverfahren) die frühzeitige Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern, allen relevanten Interessensgruppen und Verbänden insbesondere über Bürgerinformationsveranstaltungen bereits in den sehr frühen Planungsphasen. Die Initiative hierzu sollte in jedem Fall von Seiten des Vorhabensträgers ausgehen.*

Wir bitten Sie um Beachtung dieser Hinweise und Empfehlungen, wobei hier nicht nur die Bürger der beiden Standortgemeinden, sondern auch jene der von dem Vorhaben tangierten Nachbargemeinden einbezogen werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hittler